LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

(III) — ZWINGEND

TU — TALSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE

(TU) — ZWINGEND

0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

o — OFFENE BAUWEISE

△ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GRENZE DER RÜCKGABEFLÄCHEN LT. UMLEGUNG

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

UMFORMERSTATION

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHÜTTUNGEN, SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 80 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS.1 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE ZENTIMETER DER ABSTECKUNGSMASSE SIND ÖRTLICH BEI DER ABSTECKUNG ZU ERMITTELN.

BEI DEN NICHT VERMASSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN RICHTET SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE NACH DER VORHANDENEN BAUFLUCHT.

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM 30.8.1972 DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN
ACTZ.: V 826/70
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

STADT	USLAR
KREIS	NORTHEIM
REG.-BEZIRK	HILDESHEIM
GEMARKUNG	USLAR
KATASTERAMT	NORTHEIM
FLUR	18, 7

N

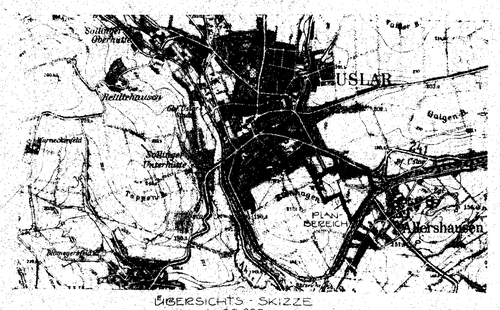

ÜBERSICHTS-SKIZZE
M. 1:25 000

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

BEBAUUNG

GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

NUTZUNGSGRENZE

GRABEN

BÖSCHUNG

HÖHENLINIEN ÜBER N.N.

MAUER

ZAUN

HECKE

GARTENLAND

GRÜNLAND

BINDUNG AN DIE BEPFLANZUNG NACH § 9 ABS 1 (15)
VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF DEN NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSSTREIFEN, PARKPLÄTZE U.A.) SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE BAULICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW JE 500m² FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, IST MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN

* ALLE ANTRÄGE, FÜR BAUVORHABEN INNERHALB DER 60m ZONE SIND IM ZUGE DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN - BUNDESBAHNDIREKTION HANNOVER - ZUR STELLUNGNAHME ZUZULEITEN.

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

BEBAUUNGSPLAN

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG

NACHRICHTLICH: BESTANDSKARTE UMLEGUNGSKARTE

17

USLAR

BEBAUUNGSPLAN 17

„ALLERSHÄUSER - WEG"

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 16.6.1970). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE KATASTERKARTE IST EINWANDFREI MÖGLICH.
8. MAI 1973
KATASTERAMT NORTHEIM, DEN ~~24.10.1972~~
(SIEGEL)
VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS 1 BBauG BESCHLOSSEN.
AM 9. APRIL 1970
USLAR, DEN 10. APR. 70
STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/~~GEMEINDE~~ AUSGEARBEITET DURCH
GEZ.: K.H. KELLER
HANNOVER, IM JANUAR 1972
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 10. FEBRUAR 1972
USLAR, DEN 11. FEBR. 72
STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 18. FEBR. 1972. GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ORTSÜBLICH DURCH SOLLINGER NACHR. NR.
USLAR, DEN 19. FEBR. 1972
STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS 6 BBauG VOM 3. MÄRZ 1972 BIS 4 APRIL 72 EINSCHLIESSLICH.
USLAR, DEN 5 APRIL 72
STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ AUF GRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4.3.1955 (NIEDERS. GVBl. SG. I S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 19. SEPT. 1972
USLAR, DEN 20. SEPT. 72
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER — STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM ~~HEUTIGEN TAGE~~ - 214 - 10.70.3 (17)
HILDESHEIM, DEN 15.2.1973
SIEGEL
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEZ. UNTERSCHRIFT

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ IST MIT BESCHLUSS VOM DER IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG DES
AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN. DEN
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER — STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 17. APRIL 1973 GEM. § 12 BBauG ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS NORTHEIM NR. 16/73
~~NACH ABLAUF DIESER FRIST HAT DIE SATZUNG VORGESEHENEN AUSLEGUNGS-DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH AM 17. APRIL 1973~~
USLAR, DEN 17. APRIL 1973
STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR